

Statuten «Verband Quartiertreffpunkte Basel»

Von der Gründungsversammlung am 17. Mai 2001 verabschiedet. Am 11. April 2019 durch die Mitgliederversammlung geändert.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verband Quartiertreffpunkte Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein ist die Dachorganisation der vom Kanton Basel-Stadt mitfinanzierten Quartiertreffpunkte (im Folgenden Aktivmitglieder genannt) und unterstützt diese auf übergeordneter Ebene. Nach innen bietet der Verein seinen Mitgliedern eine Plattform, um Synergien zu nutzen und die Zusammenarbeit untereinander zu fördern. Nach aussen stärkt er die Wahrnehmung der Quartiertreffpunkte in der Öffentlichkeit. Mit seinen Aktivitäten bearbeitet er Aufgaben, welche sich gemeinschaftlich besser und auf einer übergeordneten Ebene auch effizienter lösen lassen – zum Vorteil aller Quartiertreffpunkte.

3. Aufgaben

Der Verein setzt sich mit seinen Möglichkeiten ein für:

- a) die Stärkung der Wahrnehmung der Quartiertreffpunkte in der Öffentlichkeit und für eine starke Lobby,
- b) die Unterstützung und Begleitung der Quartiertreffpunkte beim Prozess der Staatsbeitragsverhandlungen und der Mittelbeschaffung,
- c) die Förderung des Informations- und Wissensaustausches unter den Quartiertreffpunkten,
- d) sowie die fachliche Unterstützung (z.B. bei Fragen zu Personalführung, -administration und buchhalterischen Angelegenheiten).

Jeweilige Schwerpunkte werden bei der Jahresplanung festgelegt.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein nach Möglichkeit über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und Gönner/innen
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können die vom Kanton Basel-Stadt mitfinanzierten Quartiertreffpunkte sein.

Der Verein kann (natürliche oder) juristische Personen mit einem nahen Bezug zur Quartierarbeit Basel als **Gönnermitglieder** ohne Stimmrecht aufnehmen. Er lädt Gönnermitglieder z.B. zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen des «Verbandes Quartiertreffpunkte Basel» ein und bedient sie mit wichtigen Unterlagen. Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens jenem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Einstellung der Aktivitäten der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Austritte erfolgen durch:

- a) schriftlichen Austritt eines Mitgliedes. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b) Ausschluss: Mitglieder, die den Zweck des «Verbandes Quartiertreffpunkte Basel» zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können – nach Anhörung – durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

9. Delegierte der Mitgliederorganisationen

Jede Mitgliederorganisation bezeichnet schriftlich und namentlich zuhanden des Vorstandes eine ständige Kontaktperson, welche gleichzeitig stimmberechtigte Delegierte sein kann. Sie kann sich bei Bedarf durch eine andere Person innerhalb der eigenen Organisation vertreten lassen.

Delegierte einer Mitgliederorganisation können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder des «Verbandes Quartiertreffpunkte Basel» sein.

10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den, durch je einen/einer Delegierten vertretenen, Mitgliederorganisationen zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich im 1. Quartal und 3. Quartal statt. Die Geschäfte welche das vergangene Vereinsjahr sowie die Budgetierung betreffen werden in der Regel im 1. Quartal behandelt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausser-ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
- d) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrages.
- e) Kenntnisnahme des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung von Reglementen und Leitbildern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorstandsmitglieder sind ausser bei ihrer eigenen Entlastung Stimm- und Wahlberechtigt. Delegiertenstimmen zählen doppelt.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Dabei sollen Stellenleitende und Vorstände von Mitgliederorganisationen in ausgewogenem Verhältnis und mit mindestens je einer Person vertreten sein. Pro Mitgliederorganisation kann maximal eine Person im Vorstand vertreten sein. Im Vorstand können auch Personen vertreten sein, welche nicht einer der Mitgliederorganisationen angehören.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand:

- a) führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er erstellt das Budget sowie den Jahresbericht.
- c) Für die Erreichung der Vereinsziele kann er Fachgruppen oder Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand erlässt ein Vorstandsreglement.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Vorstandstätigkeiten werden nicht entschädigt. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten werden in einem Spesenreglement festgehalten.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

13. Fachgruppen

Der Vorstand kann themenspezifische Fachgruppen einsetzen oder benennen, denen auch externe Personen angehören dürfen. Die Fachgruppen organisieren sich selber und legen dem Vorstand Rechenschaft ab.

Den Fachgruppen kann vom Vorstand Projekt- und Budgetkompetenz zugewiesen werden. Sie sind befugt, im Namen des Vereins nach aussen aufzutreten, sofern dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2001 in Basel angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Am 11. April 2019 wurden diese Statuten von der Mitgliederversammlung angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2001 und treten sofort in Kraft.

Datum, Ort 11. April 2019, Basel

Die Präsidentin:



Die Protokollführerin:

